OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701435/4/JS

Datum:
Linz, 7. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A H, x, x, vom 25.9.2021 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24.8.2021, GZ: BHUU/921160002835/21, wegen Bestrafung nach dem Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.8.2021 wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung nach dem Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zur Last gelegt:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	12.03.2021, 18:48 Uhr
	Ort:	4020 Linz, [redacted], Aktivfläche West
	Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung nämlich einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, in 4020 Linz am Hauptplatz (Aktivfläche West), beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1, 2, 4, 7, 9, 10, 11 und 12 der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich der Versammlung "Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte, keinen den Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9, 10, 11 und 12 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber gemäß Abs. 4 Ziff. 1 4. Covid-19-SchuMaV, 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021, und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 EpiG i.V.m. § 13 Abs. 3 und Abs. 4 3. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 105/2021

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 12 Euro verpflichtet.

1.2. Da das Straferkenntnis am 26.8.2021 am Wohnsitz des Beschwerdeführers nicht zugestellt werden konnte, wurde es vom Zusteller der Post in der Geschäftsstelle x H hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 27.8.2021). Das Straferkenntnis wurde in der Folge am 30.8.2021 vom Beschwerdeführer in der Geschäftsstelle der Post übernommen.

1.3. Gegen das Straferkenntnis wurde vom Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25.9.2021 (Postaufgabe: 27.9.2021) Beschwerde erhoben.

1.4. Über die Beschwerde wurde von der belangten Behörde eine Beschwerdevorentscheidung vom 1.10.2021 erlassen, mit welcher die Beschwerde

als verspätet zurückgewiesen wurde. Über rechtzeitigen Antrag des Beschwerdeführers vom 20.10.2021 wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt: So wurden die Daten der Hinterlegung und der Übernahme des Straferkenntnisses auf der unterfertigten Ausfertigung der Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments postalisch bestätigt. Das Datum der Postaufgabe der Beschwerde war der postalischen Übernahmebestätigung am Briefkuvert der Beschwerde zu entnehmen. Im Rahmen des hg. Verspätungsvorbehalts wurde vom Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27.12.2021 auch zugestanden, die Beschwerde verspätet eingebracht zu haben, da er sich „im Datum der Beschwerdefrist geirrt habe“.

2.2. Da die Beschwerde schon aufgrund der vorliegenden Urkunden im Ergebnis (vgl. Punkt 3.) als verspätet zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen; sie beginnt in den Fällen des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung. Die vierwöchige Beschwerdefrist ist eine nach Wochen bestimmte Frist, die gemäß dem - auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht maßgeblichen - § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Ablauf des Tages der letzten Woche endet, der durch seine Bezeichnung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (vgl. VwGH 2.8.2017, Ra 2017/03/0071).

3.3. Wie festgestellt konnte das Straferkenntnis nicht am Wohnsitz des Beschwerdeführers zugestellt werden, weshalb es postalisch hinterlegt wurde. Nach der Bestimmung des § 17 Abs. 3 dritter Satz Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist, das war in concreto am Freitag, 27.8.2021, als zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Freitag, 24.9.2021. Die erst am Montag, 27.9.2021, postalisch an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde vom 25.9.2021 wurde daher – wie schon von der belangten Behörde in der Beschwerdevorentscheidung richtig dargelegt – vom Beschwerdeführer zu spät bei der belangten Behörde eingebracht.
3.4. Da die Beschwerde verspätet und damit nicht zulässig ist, ist sie nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom Landesverwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde tritt (vgl. VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Für eine Entscheidung in der Sache selbst kam dem Landesverwaltungsgericht aufgrund der - infolge der verspäteten Erhebung der Beschwerde - eingetretenen Rechtskraft des Straferkenntnisses keine Zuständigkeit zu. Es war dem Landesverwaltungsgericht damit entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers verwehrt, die Rechtmäßigkeit des bereits rechtskräftigen Straferkenntnisses zu überprüfen (vgl. VwGH 10.7.2018, Ra 2018/05/0167).

4. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack